



Antennen-Genossenschaft Egliswil

Statuten

I. Name Sitz und Zweck

- Art. 1 Die Antennen-Genossenschaft Egliswil besteht im Sinne von Art. 828 OR (Obligationen-recht) mit Sitz in 5704 Egliswil.
- Art. 2 Die Genossenschaft bezweckt den Ausbau und Betrieb der im Eigentum der Genossenschaft stehenden Gemeinschafts-Antennenanlage, der Verstärkeranlagen und der Hauptzuleitungen

II. Genosschaftskapital

- Art. 3 Das gemäss Art. 828 OR nicht zum voraus festsetzbare Genosschaftskapital besteht aus den Anschlussgebühren der Genossenschafter
- Die Höhe der Anschlussgebühren wird jeweils von der Generalversammlung festgesetzt. Es werden keine Anteilscheine ausgestellt.

III. Haftung

- Art. 4 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet in erster Linie das Genossenschaftsvermögen.
- Darüber hinaus haftet jedes Mitglied persönlich und solidarisch bis zum Höchstbetrag von CHF 1500.--.

IV. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- Art. 5 Mitglied der Genossenschaft kann werden, wer im Gebiete, das durch die Genossenschafts-Antennenanlage erfasst wird, wohnt oder eine Liegenschaft besitzt und die Anschlussgebühren bezahlt.
- Verlässt ein Mitglied innerhalb der Ortschaft den Wirkungskreis der Gemeinschaftsantenne, so erlischt die Mitgliedschaft nicht. Sofern es aber Wohnsitz in einem anderen Dorfteile nimmt, respektive Liegenschaftsbesitzer wird und um einen neuen Anschluss an die Gemeinschaftsantennen nachsucht, sind die bezüglichen Kosten selbst zu tragen.
- Die Mitgliedschaft ist nur im Falle einer Handänderung der Liegenschaft übertragbar und dies nur auf den neuen Hauseigentümer, sofern dieser allen Rechten und Pflichten des bisherigen Genossenschafters übernimmt und eine eigene Beitrittserklärung unterzeichnet. In diesem Falle entfallen die Anschlussgebühren (gemäss Art. 9a).

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung endgültig.



Antennen-Genossenschaft Egliswil

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei Austritt
- bei Ausschluss
- bei Wegzug, Verkauf der Liegenschaft (siehe Art. 5)
- mit dem Tod des Genossenschafters

Die Erben oder nur einer unter mehreren Erben können schriftlich verlangen, sie anstelle des verstorbenen Genosschafters als Mitglied anerkannt werden. Die Erbengemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

Art. 7 Der Austritt kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung der einjährigen Kündigungsfrist erfolgen.

Bei Austritt oder Ausschluss werden keine Gebühren oder andere Beiträge (gemäss Art. 9) zurückbezahlt. Die austretenden, Ausscheidenden oder Ausgeschlossenen verlieren das Anrecht auf Genossenschaftsvermögen.

Art. 8 Genossenschaftler können ausgeschlossen werden, (Art. 846 & 867 OR), wenn sie ihren Pflichten gegenüber der Genossenschaft, den Statuten oder den für sie verbindlichen Beschlüssen zuwiderhandeln.

Über den Ausschluss bestimmt die Verwaltung. Dem Ausgeschlossenen steht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Ausschlusses das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

V. Beitragspflicht

Art. 9 Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:

- a) Anschlussgebühr (gemäss Art. 3).
- b) Beiträge an die Betriebskosten gemäss Beschluss der Generalversammlung
- c) Ausserordentliche Beiträge gemäss Beschluss der Generalversammlung.

Bei einem Besitzerwechsel einer Liegenschaft mit bestehendem Anschluss fallen bei einer Mitgliedschaftsaufnahme die Anschlussgebühren gemäss Art. 9 a weg.

Art. 10 Ist ein Genossenschaftler bzw. Liegenschaftsbesitzer oder Abonnement mehr als 60 Tage mit der Zahlung der Beiträge (gemäss Art. 9) trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand, so kann der Hausanschluss blockiert bzw. plombiert werden.

Die Kosten für das Plombieren und die Wiederinbetriebnahme des Anschlusses gehen zu Lasten des Abonnenten. Der Genossenschaftler resp. Liegenschaftsbesitzer trägt die Verantwortung und haftet solidarisch.



Antennen-Genossenschaft Egliswil

Art. 11 Die einmalige Anschlussgebühr, gemäss Gebührentarif, ist für jede an die Gemeinschaftsanlage angeschlossene Liegenschaft zu entrichten. Die Anschlussgebühren sind in folgende Liegenschaftsbereiche gegliedert:

- a) Einfamilien-, Mehrfamilien- und Geschäftshäuser
- b) Reihen- und Terrassenhäuser
- c) Weitere Wohn- und Geschäftseinheiten pro Liegenschaft

Pro Wohnungs- und Geschäftseinheit sind bis zwei (2) Anschlussstellen (Steckdosen) in der Anschlussgebühr enthalten. Für jede weitere Anschlussstelle ist eine einmalige Zusatzgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten.

Ob bei Mehrfamilien- oder Geschäftshäusern eine Verstärkeranlage notwendig ist, entscheidet im Einvernehmen mit der Unternehmerfirma die Verwaltung. Die Kosten hierfür sind vom Liegenschaftsbesitzer zu übernehmen.

Bei den Anschlussstellen, wie sie oben angeführt sind, ist der Liegenschaftsbesitzer und Genossenschafter und damit der Genossenschaft gegenüber zur Bezahlung der Anschlussgebühr und der Betriebskostenbeiträge verantwortlich und haftet solidarisch.

Bei vermieteten Einfamilien-, Reihen- oder Terrassenhäusern kann der Liegenschaftsbesitzer mit dem schriftlichen Einverständnis des Mieters an ihn übertragen.

Art. 12 Meldepflicht für eine Gebührenbefreiung: Ist ein Haus oder eine Wohnungseinheit während länger als drei Monate, infolge Mieterwechsel, Umbau oder Renovationen nicht bewohnt, so muss dies, für das Anrecht auf eine Gebührenbefreiung mindestens 30 Tage vor Beginn bei schriftlich bei der Verwaltung gemeldet werden.

Art. 13 Für die Betriebskostenbeiträge kommen folgende Kosten in Berechnung:

- Unterhalt der Anlage
- Stromkosten
- Programmbezugskosten
- Versicherung, Verzinsung, Gebühren und Amortisation der Anlagen
- Erweiterung und Ausbau der Anlagen (Investitionen)
- Verwaltungsaufwand

Der Betriebskostenbeitrag ist für jede Wohnungs- und Geschäftseinheit (gemäss Art. 11) zu entrichten. Die Höhe des Betriebskostenbeitrages wird jeweils von der Generalversammlung für ein Jahr festgesetzt.



Antennen-Genossenschaft Egliswil

Art. 14

Die Generalversammlung bestimmt das Gebiet, welches durch die Gemeinschaftsantenne erfasst werden soll. In diesem Gebiet wird durch die Genossenschaft eine Hauptleitung erstellt. Für die Hauszuleitung vom Hauptstrang bis zur Grundmauer übernimmt der Anschliessende die Kosten der Kabelrohrverlegung. Bei Selbstverlegung müssen die Kabelrohre bei der Antennen-Genossenschaft bezogen werden. Das Signal bzw. die Kabel bis an die Grundmauern liefert die Genossenschaft. Die hausinternen Installationen (inkl. Mauerdurchbruch) gehen zu Lasten des Hauseigentümers. Sie müssen dem Stand der Technik entsprechen, wobei die Verwaltung hier technische Vorschriften ausgeben und das verwendete Material vorschreiben kann. Die Installationen dürfen nur von Installateuren durchgeführt werden, welche die Radio- und Fernseh-Installationskonzession besitzen.

Sämtliche Kabelführungen bis zu den Grundmauern bestimmt die Verwaltung

Bei Bau oder der Erweiterung der Netzanlagen kann die Verwaltung Grabarbeiten durch die die Genossenschafter oder andere Personen ausführen lassen, wenn dadurch die Genossenschaft einen Vorteil erlangt. Die Pflicht zur Bezahlung der vollen Anschlussgebühr bleibt trotzdem bestehen.

Ausserhalb des erschlossenen Gebietes können Interessenten an die Gemeinschaftsantenne angeschlossen werden, sofern alle Kosten, welche die Anschlussgebühren übersteigen, übernommen werden.

In den angeschlossenen Liegenschaften dürfen private Antennenanlagen nicht mit der Gemeinschafts-Antennenanlage gekoppelt oder verbunden werden.

Die Beauftragten der Verwaltung und die von ihr ermächtigten Fachleute sind, nach Voranmeldung berechtigt, Räume mit Antennenanschlüssen, Verteiler- oder Verstärkeranlagen zu jeder angemessenen Zeit zu betreten und die erforderlichen Installations- oder Reparaturarbeiten an Anlagen der Genossenschaft vorzunehmen, sowie das aufsichts- oder das Kontrollrecht auszuüben.

Die Anschlussnehmer tragen die Kosten selbst, wenn sie den Störungsdienst der mit der Wartung und Revision der Antennenanlagen beauftragten Firma in Anspruch nehmen, ohne dass eine Störung an der Gemeinschaftsanlage vorliegt.

Die AGE haftet gegenüber den Anschlussnehmenden insbesondere für Schäden, wenn die Signalübertragung aus nachfolgenden Gründen verunmöglicht wird.

- Sendeunterbrüche, Qualitätseinbussen oder Störungen jeglicher Art, die infolge Elementarereignissen oder Stromausfällen auftreten.
- Sendeunterbrüche, Qualitätseinbussen oder Störungen jeglicher Art an Sende-, Empfangs- und Aufbereitungsanlagen der Veranstalter.
- Verbot einer ausländischen Station, ihre Programme über das Programmverteilnetz des Signallieferanten bzw. der AGE zu übertragen.
- Verhinderung auf Grund der nationalen oder internationalen Gesetzgebung oder Rechtssprechung auf dem Gebiet des geistigen Eigentums (internationales Übereinkommen, Gerichtsentscheide etc.).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des aktuellen Anschlussgebührentarifs.



Antennen-Genossenschaft Egliswil

VI. Organisation / Allgemeines

Art. 15 Organe der Genossenschaft sind:

- Die Generalversammlung (gemäss Art. 16-18)
- Die Verwaltung (gemäss Art. 19-25)
- Die Kontrollstelle (gemäss Art. 26-28)

VII. Die Generalversammlung

Art. 16 Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Sie findet ordentlicherweise alljährlich nach erfolgter Rechnungsablage, spätestens am 31. Mai statt. Ausserordentlicherweise, wenn die Verwaltung oder wenigstens der zehnten Teil der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt gemäss Art. 881, 882 und 883 OR. Zeit und Tagesordnung werden durch die Verwaltung bestimmt. Die schriftliche Einladung muss mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung erfolgen.

Art. 17 Das Stimmrecht wird folgendermassen geordnet:

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Stellvertretung ist durch einen bevollmächtigten Genossenschafter oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied gestattet. Kein Bevollmächtigter kann mehr als ein Mitglied vertreten. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft die Wahlen mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident nicht, gibt aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Zur Abänderung der Statuten sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. (Art. 888 OR)

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dieses Verbot bezieht sich nicht die Mitglieder der Kontrollstellen.

Die Leitung der Versammlung steht dem Präsidenten der Verwaltung, im Verhinderungsfall dem Vizepräsidenten zu. Der Aktuar führt das Protokoll und unterzeichnet es mit dem Vorsitzenden.



Antennen-Genossenschaft Egliswil

Art. 18 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Verwaltungsmitglieder und Beisitzer
- Wahl der Kontrollstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Kontrollberichts
- Entlastung der Verwaltung
- Festsetzung der Beiträge und Investitionen, nämlich:
 - a. Anschlussgebühren
 - b. Betriebskostenbeiträge
 - c. Ausserordentliche Beiträge und Investitionen
- Gebietserweiterung
- Statutenrevision
- Liquidation und Fusion
- Beschlussfassung über Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

VIII. Die Verwaltung

Art. 19 Die Verwaltung besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich:

- Dem Präsidenten
- Dem Vizepräsidenten
- Dem Aktuar
- Dem Kassier
- Einem oder mehreren Beisitzern in ungerader Anzahl

Die Mitglieder der Verwaltung werden auf die Dauer von drei Jahren (3) gewählt und sind wieder wählbar

Art. 20 Die Verwaltung versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, ferner auf Begehren von einem Drittel der Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit der Verwaltung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Verwaltungsmitglieder erforderlich.

Art. 21 Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Präsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

Art. 22 Die Verwaltung hat die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen, insbesondere:

- die Geschäfte der Genossenschaft sorgfältig zu leiten
- den Genossenschaftszweck zu fördern
- die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse zu vollziehen und
- den Betrieb der Gemeinschaftsantennenanlage zu überwachen.



Antennen-Genossenschaft Egliswil

Art. 23 Die Verwaltung ist ermächtigt, Werkverträge für den Bau bzw. Ausbau und Unterhalt der gesamten Antennenanlage bis zu einer Summe von CHF 50'000.- pro Sache abzuschliessen, Die Verwaltung kann für verschiedene Aufgaben Kommissionen einsetzen.

Art. 24 Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass folgende Aufgaben ordnungsgemäss erledigt werden:

- Erstellung der Protokolle der Verwaltungs- und der Generalversammlung
- Regelmässige Führung der Geschäftsbücher und des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder
- Erstellen der Betriebsrechnung und der Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften und Vorlage derselben an die Kontrollstelle zur Prüfung.
- Die Anmeldung an das Handelsregisteramt über allfällige Änderungen in der Verwaltung sowie dem Ein- und Austritt von Genossenschaftern.

Art. 25 Der Präsident leitet die Sitzungen in der Verwaltung. Der Vizepräsident ist in Abwesenheit des Präsidenten dessen Stellvertreter.

Der Aktuar führt die Protokolle und das Mitgliedverzeichnis und besorgt die Korrespondenz

Der Kassier führt das Finanz- und das Rechnungswesen, erstellt die Betriebsrechnung sowie die Bilanz und das Inventar, -der Kassier ist gehalten, der Verwaltung und der Kontrollstelle jederzeit über den stand der Kasse Rechenschaft abzulegen.

IX. Die Kontrollstelle

Art. 26 Gesetzliche Revisionsstelle
Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. Die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen, und;
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss in diesem Fall die Revisionsstelle wählen.



Antennen-Genossenschaft Egliswil

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:

1. 10% der Genossenschafter
2. jede Generalversammlung

Die Amtsdauer beträgt ein (1) Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften von Art. 906 i.V. mit Art. 727 ff. OR

Art. 27 a Statutarische Kontrollstelle

Sofern auf die Wahl einer gesetzlichen Kontrollstelle verzichtet und somit weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision gemäss Art. 26 dieser Statuten durchgeführt wird, hat die Generalversammlung eine statutarische Kontrollstelle gemäss den vorliegenden Statutenbestimmungen zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied der Verwaltung sein. Die Amtsdauer dauert drei Jahre.

Art 27 b Der Kontrollstelle obliegen folgende Aufgaben bzw. hat zu prüfen:

- die Geschäftsführung und die Bilanz
- ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz mit den Büchern in Übereinstimmung befinden
- ob die Bücher ordnungsgemäss geführt sind
- ob die Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften in Ordnung ist
- Erstattung des schriftlichen Kontrollberichtes mit Antrag an die Generalversammlung
- Erstattung eines Berichtes an die Generalversammlung über allfällige Mängel in der Geschäftsführung oder über die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften durch die Verwaltungsorgane.

Die Kontrollstelle hat über die bei Ausführung ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen gegenüber einzelnen Genossenschaftern oder Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

Art. 28 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.



Antennen-Genossenschaft Egliswil

X. Die Auflösung und Liquidation

Art. 29 Solange die vorhandenen Mittel zur Deckung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft ausreichen und wenigstens neun Mitglieder sich für die Beibehaltung der Genossenschaft und zur Übernahme der Aktiven und Passiven bereit erklärt, darf nicht zur Auflösung und Liquidation geschritten werden.

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wählt die Generalversammlung den Liquidator. Es kann die im Dienste stehende Verwaltung sein.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Generalversammlung mit einfachen Mehr.

XI. Allgemeines

Art. 30 Alle Abstimmungen und Wahlen haben in der Regel durch Handmehr zu erfolgen. Geheime Abstimmungen und Wahlen können durch 1/5 der anwesenden Genossenschafter verlangt werden.

Art. 31 Alle die Genossenschaft betreffenden Publikationen erfolgen schriftlich durch die Post und soweit es gesetzliche Vorschriften es verlangen, auch im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 32 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes über Genossenschaften

Art. 33 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. Mai 2009 beschlossen. Die Statuten vom 21. März 2000 gelten damit als aufgehoben.

ANTENNEN-GENOSSENSCHAFT EGLISWIL

Der Präsident:

Der Aktuar

Ruedi Breitenstein

Heinz Tellenbach